



B E S C H L U S S - 2 0 5 / 2 0 1 7
ö f f e n t l i c h

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. XXXVIII „Wohnbebauung Pescheckstraße“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XXXVIII „Wohnbebauung Pescheckstraße“ für den in Anlage 1 gekennzeichneten Geltungsbereich, Flurstück 1091/2 der Gemarkung Zittau.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel angestrebt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine an die Umgebung angepasste, hochwertige Eigenheimbebauung zu schaffen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgt entsprechend §§ 3, 4 und 4a BauGB.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung:

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 4

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 2 0 1 / 2 0 1 7
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Grundsatzbeschluss, das Flurstück- Nr. 1091/2 der Gem. Zittau mit einer Fläche von insgesamt 7.487 m², gelegen an der West- /Pescheckstraße, auf dem Weg der öffentlichen Ausschreibung zu veräußern.

Abstimmung:

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 9 5 / 2 0 1 7
ö f f e n t l i c h

Beschluss über die Abwägung des Entwurfes und die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Untere Dorfstraße, Bereich Schule" in Alt-Hartau

I.

Die vorgebrachten Hinweise, Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB **am Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Untere Dorfstraße, Bereich Schule“ in Alt-Hartau**

hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

s. Anlage 1, Seiten 1 – 22

Die Absender der Stellungnahmen, in denen Bedenken und Anregungen erhoben wurden, sind von dem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

II.

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588), **beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Untere Dorfstraße, Bereich Schule" in Alt-Hartau, in der Fassung vom 01.11.2017 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 30.11.2017**, bestehend aus

- dem Teil A - Planzeichnung (s. Anlage 2)
- dem Teil B - Textliche Festsetzungen (s. Anlage 3)

als Satzung.

Der im Teil A - Planzeichnung umgrenzte räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Nr. 92/1, 94/9, 94/10, 97/2, 105/3, 106/4, 106/5, 106/6 und 199/3 der Gemarkung Hartau.

Die Begründung in der Fassung vom 01.11.2017 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 30.11.2017 (s. Anlage 4) wird gebilligt.

Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Untere Dorfstraße, Bereich Schule" in Alt-Hartau tritt mit der Bekanntmachung entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Abstimmung:

Ja 23 Nein 0 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 2 0 8 / 2 0 1 7
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Großen Kreisstadt Zittau (Gebührensatzung FTZ – GebSFTZ) gemäß Anlage.

Abstimmung:

Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

SR Schwitzky war zur Abstimmung nicht anwesend.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von
Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Stadt Zittau
(Gebührensatzung FTZ – GebSFTZ)**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat auf Grundlage des entsprechend anzuwendenden § 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) sowie der §§ 1, 2, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden, ist am 14.12.2017 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für erbrachte Leistungen entsprechend dem Leistungsverzeichnis des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Großen Kreisstadt Zittau (in der Folge FTZ genannt), gegenüber Städten und Gemeinden sowie Dritter.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich für Nutzer nach § 1 Abs. 1 nach dem Zeitaufwand und den mit der Leistung verbundenen Sachkosten.

(2) Nicht durch das FTZ zu erbringende Leistungen, wie z.B. TÜV- Überprüfungen, Prüfungen oder Instandsetzungen durch Sachverständige u.a., werden an geeignete Auftragnehmer weitergegeben und zwischen Nutzer und Auftragnehmer abgerechnet. Kosten für Verschleiß- und Ersatzteile werden als Gebühr in Höhe der jeweiligen gültigen Liefer- bzw. Leistungspreise erhoben.

(3) Für entstandene Schäden an ausgeliehenen Gegenständen werden dem Benutzer die entstehenden Reparaturkosten zusätzlich in voller Höhe in Rechnung gestellt, im Falle der Unbrauchbarkeit der Preis der Ersatzbeschaffung.

(4) Die Höhe der Gebühren ist in dem der Satzung als Anlage beigefügten Leistungsverzeichnis enthalten. Für die Einhaltung der Fristen entsprechend der Geräteprüfordnung bzw. nach Herstellervorgaben ist die jeweilige Stadt/Gemeinde verantwortlich. **§ 3**

Leistungsort

(1) Leistungsort ist das Feuerwehrtechnische Zentrum der Großen Kreisstadt Zittau, Franz-Könitzer- Straße 09 – 11, 02763 Zittau.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Auftragserteiler, welcher die Leistung nach dem Leistungsverzeichnis des FTZ in Anspruch nimmt.

§ 5

Entstehung der Gebühren, Gebührenbescheid, Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit erbrachter Leistung.

(2) Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt.

(3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zittau, 01.01.2018

Thomas Zenker Dienstsiegel
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 9 8 / 2 0 1 7
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt:

1. Der Beitritt der Stadt Zittau mit den Ortsteilen Dittelsdorf, Hirschfelde, Schlegel und Wittgendorf zum Netzwerk „Oberlausitzer Umgebendehausstraße“ ist möglichst weitgehend vorzubereiten.
2. Die dafür notwendigen Voraussetzungen, wie der Beitritt zu den übergeordneten Dachorganisationen „Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e.V.“ sowie der darin befindlichen „Arbeitsgruppe Deutsche Fachwerkstraße e.V.“, sind so bald wie notwendig zu schaffen.
3. In der Stadt Zittau ist eine Arbeitsgruppe zu gründen, die sich mit der Umsetzung der Zittauer Beitrittsinitiative befasst. Diese sollte mindestens bestehen aus: einer/m Vertreter/in der Stadtverwaltung (Stadt- und Tourismusmarketing), einer/m Vertreter/in der ZSG (Bereich Tourismus) und jeweils einen/eine Vertreter/-in der Ortschaften Dittelsdorf, Hirschfelde, Schlegel und Wittgendorf, benannt durch den jeweiligen Ortschaftsrat.
4. Der für die Umsetzung zu veranschlagende finanzielle Rahmen ist von der Verwaltung zu ermitteln und in den Haushaltsplanentwurf des Beitritts- sowie der Folgejahre einzuarbeiten.

Abstimmung:

Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Stadträtin Kluttig und Szalma waren zur Abstimmung nicht anwesend.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

